

**Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Ostholstein
vom 07.12.2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 30, § 31 des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 11,13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 01.01.2003 (GVOBl. 2000, 169) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 06.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**Beitrags- und Gebührensatzung
für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Ostholstein**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung	4
§ 1 Abgabenerhebung	4
Abschnitt II – Erstattungen	4
§ 2 Erstattungsanspruch.....	4
§ 3 Schuldner, Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs.....	5
§ 4 Ablösung	5
Abschnitt III – Gebühren	5
§ 5 Benutzungsgebühren	5
§ 6 Gebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung.....	6
§ 7 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.....	9
§ 8 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.....	9
§ 9 Gebührenschuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen,	10
öffentliche Last	10
Abschnitt IV – Beitragserhebung	11
§ 10 Grundsätze der Beitragserhebung, beitragspflichtige Grundstücke	11
§ 11 Beitragsfähige Aufwendungen	12
§ 12 Beitragsmaßstab	12
§ 13 Geschossflächenermittlung für die Beitragserhebung.....	12
§ 14 Beitragspflichtige	13
§ 15 Entstehung des Beitragsanspruchs, öffentliche Last.....	13
§ 16 Ablösung	14
§ 17 Vorauszahlungen.....	14
§ 18 Veranlagung, Fälligkeit	14
§ 19 Beitragssätze.....	14
Abschnitt V – Schlussbestimmungen.....	14

§ 20 Stundung und Erlass	14
§ 21 Datenverarbeitung / Datenschutz	15
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 23 Inkrafttreten	16
Anlage 1 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Schmutzwasser....	17

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Abgabenerhebung

1. Der ZVO erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
2. Der ZVO erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.
3. Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und von Vakuumschächten Kostenerstattungsbeträge. Die Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung werden für Anschlussleitungen zur Entwässerung von Schmutz- und Mischwasser erhoben. Ebenfalls werden Kostenerstattungen für die Messung von Schlammspiegelhöhen erhoben.

Abschnitt II – Erstattungen

§ 2

Erstattungsanspruch

1. Der Aufwand für die Herstellung von Anschlussleitungen sind dem ZVO jeweils nach einem gestaffelten Einheitssatz pro laufendem Meter Rohrleitung zu erstatten. Dem ZVO sind des Weiteren die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Vakuumschachtes in der durchschnittlich entstehenden Höhe (Einheitssatz) zu erstatten. Die Einheitssätze sind jeweils im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
2. Der Aufwand für die Beseitigung und für die Veränderung einschließlich einer Verschließung von bestehenden Anschlussleitungen und von bestehenden Vakuumschächten ist dem ZVO nach den tatsächlichen Kosten gemäß Nr. 3 im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, wenn die Maßnahme von dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.
3. Dem ZVO sind Kosten für die Messung der Schlammspiegelhöhe zu erstatten. Die Kosten

sind im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

§ 3

Schuldner, Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Schmutzwasserbeseitigung zugelassen wird (§ 9 Abs. 3 Satz 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), sind die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellte Personen Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III – Gebühren

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Der ZVO erhebt zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, zur Abnahme und Behandlung von Schmutzwasser sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren.
2. In den Kosten sind die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen.

3. Die Gebühren umfassen auch die von dem ZVO gemäß Abwasserabgabengesetz für eigene Einleitungen aus leitungsgebundener Schmutzwasserbeseitigung zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.

§ 6

Gebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Benutzungsgebühren für die leitungsgebundene Entwässerung von Schmutzwasser durch den ZVO setzen sich zusammen aus:
 - einer Grundgebühr für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angeschlossen sind und
 - einer Leistungsgebühr für die Grundstücke, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten und entwässern.
2. Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für die leitungsgebundene Entwässerung ist die jeweilige Größe der für die Wasserversorgung von dem jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmen installierten Hauptwasserzähler auf dem zu entsorgenden Grundstück. Die Grundgebühr ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage1) festgelegt. Das Gebührenblatt ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Schmutzwasser erfolgte.
3. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr für die leitungsgebundene Entwässerung ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Leistungsgebühr ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt. Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen aus
 - a) öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) privaten Wasserversorgungsanlagen und Gewässern (einschließlich Quellen-, Grund- und Drainagewasser). Diese Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler zu messen.Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, wird die tatsächlich gemessene Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
Werden Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag und Nachweis durch geeichte private Wasserzähler (Sprengwasserzähler) des Gebührenschuldners bei der Bemessung unberücksichtigt.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr schriftlich unter Beifügung der Nachweise bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. des Abrechnungsjahres vom Gebührenschuldner zu stellen.

4. Auf Verlangen des ZVO hat der Gebührenschuldner zur Feststellung der Schmutzwassermenge nach Abs. 3 Schmutzwassermesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Schmutzwassermesseinrichtungen und deren bauliche Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der ZVO und der Gebührenschuldner können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem ZVO. Verlangt der ZVO keine Messeinrichtung, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch prüffähige und nachvollziehbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner einer dieser Verpflichtungen nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Gebührenschuldners fehlerhaft an, ist der ZVO berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Grundstückseigentümer, die für Betriebe auf ihrem Grundstück ganz oder teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung befreit sind, haben für die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermengen eine Schmutzwassermesseinrichtung auf eigene Kosten einzubauen.
6. Brauchwasseranlagen werden durch den Gebührenschuldner auf seine Kosten mit geeichten Zählern ausgestattet. Der Betrieb ist anzeigepflichtig. Die Inbetriebhaltung hat nach Vorgaben des ZVO zu erfolgen, die für die Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und dieser Beitrags- und Gebührensatzung erforderlich sind.
7. Die Schmutzwassermenge des Jahres, in dem ein Wechsel des Gebührenschuldners vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Gebührenschuldner aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem ZVO vom bisherigen und neuen Gebührenschuldner gemeinschaftlich mitzuteilen ist; der ZVO kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Gebührenschuldner die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnten; der

ZVO kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Gebührenschuldners unterschiedlich hoch war.

8. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf häusliches Schmutzwasser. Für Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, das eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, ggf. auch nach einer Vorbehandlung, wird ein Zuschlag entsprechend des Verschmutzungsgrades erhoben. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte häuslichen Schmutzwassers zu reduzieren.
9. Die Bestimmung der technischen Geräte und schreibenden Messeinrichtungen zur Vorbehandlung bedarf der Zustimmung des ZVO, dem auch die geschriebenen Messdaten laufend zur Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen sind. Liegen die Schmutzwerte über dem Wert für häusliches Schmutzwasser, nämlich entweder einem CSB von 1000 mg/l, Nges von 90 mg/l oder Pges von 20 mg/l, so wird der Verschmutzungsfaktor entweder durch Pauschalierung oder Messung ermittelt und mit ihm die Schmutzwassermenge multipliziert. Für die Ermittlung der tatsächlichen Schmutzfracht wird folgende Formel angewandt:

$$VF = 0,5 + \frac{0,5 \times T}{N}$$

Dabei bedeuten:

VF = Verschmutzungsfaktor

0,5 = Verhältniszahl der Kostenbelastung des Durchlaufs bis zur Kläranlage

0,5 = Verhältniszahl der Kostenbelastung des Durchlaufs durch die Kläranlage

T = tatsächlicher gemessener Höchstwert

N = stoffbezogene Normalwerte

CSB = 1000 mg/l

Nges = 90 mg/l

Pges = 20 mg/l

Für die Berechnung des Verschmutzungsfaktors maßgeblich ist nur die Stoffgruppe, bei der die größte Abweichung zum Normalwert (N) gemessen wird.

§ 7

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

1.
 - a) Die Benutzungsgebühr für die Abnahme von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen setzt sich zusammen aus:
 - einer Grundgebühr für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft der dezentralen öffentlichen Einrichtung (Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis, Anlage 1)
 - einer Leistungsgebühr für die Grundstücke, die an die dezentrale öffentliche Einrichtung angeschlossen sind (Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis, Anlage 1) und
 - b) für die Abnahme von Schmutzwasser im Rahmen der Entschlammung von Teichen (§ 12 Abs. 2 b) bc) Schmutzwassersatzung) entstehen eine Leistungsgebühr gemäß Nr. 2.2 und zusätzliche Gebühren gemäß Nr. 3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1).
2. Die Grundgebühr wird für jede zu entsorgende Kleinkläranlage jährlich berechnet.
3. Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlich vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Menge ermittelt.

Erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlage auf Wunsch des Gebührenschuldners außerhalb der Betriebszeiten des ZVO, wird zusätzlich zur Leistungsgebühr nach Nr. 2.2 ein Zuschlag nach Nr. 2.2 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) berechnet.

§ 8

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben

1. Die Benutzungsgebühr für die Abnahme von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ergibt sich aus dem Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1). Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Gebührenschuldners außerhalb der Betriebszeiten des ZVO, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Nr. 2.3 ein Zuschlag nach Nr. 2.3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) berechnet.

2. Bei der Mengenermittlung werden die vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Mengen zugrunde gelegt.

3.

§9

Gebührensschuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen,

öffentliche Last

1. Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Der bisherige oder der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder an dem Erbbaurecht innerhalb von drei Monaten dem ZVO anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der ZVO Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Bei der Schmutzwassergebührenveranlagung ist auch Gebührenschuldner, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.
2. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser nicht nur vorübergehend endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Tage, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
3. Die Gebühren für Schmutzwasser sowie für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm und Schmutzwasser werden vom ZVO durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben veranlagt werden. Der genaue Veranlagungszeitraum wird durch Bescheid festgesetzt.
Die Schmutzwassergebühr für die leitungsgebundene Entsorgung wird grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen als Vorauszahlung erhoben. Der ZVO kann andere Fälligkeiten

oder andere Zahlungszeiträume mit Fälligkeiten für die Vorauszahlungen durch Bescheid festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit dem Gebührenbescheid. Decken die Vorauszahlungen nicht die festgesetzte Gebühr, ist die noch offene Gebühr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die neue oder geänderte Gebühr ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Tag festgesetzt.

4. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Wassermenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, sonst nach Schätzung der voraussichtlich anfallenden Wassermenge, bei Neuanschlüssen eines Grundstücks nach vergleichbaren Werten. Änderungen der Gebührensätze sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Zeichnet sich während des Abrechnungszeitraumes ab, dass die Vorauszahlungen voraussichtlich nicht die Gebührenforderung decken werden, so können erhöhte Vorauszahlungen verlangt werden. Auf Antrag können die Vorauszahlungen in begründeten Fällen gemindert werden.
5. Über fällige Beträge wird zunächst eine gebührenpflichtige Mahnung nach § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erteilt. Der Schuldner hat Säumniszuschläge und ggf. weitere Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu leisten.
6. Die vorstehenden Benutzungsgebühren ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt IV – Beitragserhebung

§ 10

Grundsätze der Beitragserhebung, beitragspflichtige Grundstücke

1. Der ZVO erhebt einmalige Beiträge für Verschaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung.
2. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die leitungsgebunden an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Kommune zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

3. Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 11

Beitragsfähige Aufwendungen

Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des ZVO für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der ZVO durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen. Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen. Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 12

Beitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist die sich nach den Bestimmungen über die Geschossflächenermittlung ergebende und gewichtete Geschossfläche; angefangene Quadratmeter Geschossfläche bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Geschossflächenermittlung für die Beitragserhebung

1. Als Geschossfläche sind die folgenden Flächen zu berücksichtigen:
 - a) in überplanten Gebieten die sich aus den planerischen Festsetzungen ergebenden zulässigen Geschossflächen. Ist in Bebauungsplänen oder sonstigen Festsetzungen keine Geschossflächenzahl festgesetzt, so ergeben sich die Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfältigt mit der festgesetzten Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist in den Festsetzungen weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, ermittelt sich die Geschossfläche nach Buchstabe b).
 - b) in unbeplanten Gebieten die für jedes Grundstück nach folgenden Regeln zu ermittelnde Geschossflächen:

- ba) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossfläche ist die vorhandene Bebauung des einzelnen Grundstücks. Als Geschossflächen gelten:
- baa) die Flächen der Vollgeschosse nach § 2 Abs. 7 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009,
 - bab) bei Geschossen, bei denen der Anteil der Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2,30 m weniger als dreiviertel der Gesamtfläche erreicht, die Grundfläche mit einer Höhe von 2,30 m. Die Ermittlung der Höhe erfolgt nach § 2 Abs. 7 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche die durchschnittliche Geschossflächenzahl der benachbarten bebauten Grundstücke zu Grunde gelegt; diese wird mit der Grundstücksfläche multipliziert.
 - bc) Für Kirchen ist maximal 1 Geschoss anzurechnen
 - bd) Für untergeordnet genutzte Grundstücke (z.B. Kioske, Umspannstellen) ist ein Geschoss anzurechnen.
- c) die nach Buchstabe a) oder b) zu berücksichtigende Geschossfläche erhöht sich bei Grundstücken,
- ca) die als Zelt- oder Campingplätze sowie als Stellplätze für Wohnmobile genutzt werden, um 30 qm je Stellplatz,
 - cb) die als Sportboothafen genutzt werden, um 30 qm je 3 Liegeplätze.

§ 14

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/~~in~~ des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebs ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Schmutzwasser- beseitigung zugelassen wird (§ 9 Abs. 3 Satz 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), ist jedes Grundstück voll beitragspflichtig.

§ 15

Entstehung des Beitragsanspruchs, öffentliche Last

Der Beitragsanspruch für die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten

Grundstücksanschlusses bis zu dem in § 2 Abs. 4 der Schmutzwassersatzung bezeichneten

Übergabepunkt. Der Beitrag ruht auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem ZVO in Höhe des voraussichtlichen entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird.

§ 18

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag und die Erhebungen von Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die erstmalige Verschaffung der Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 20

Stundung und Erlass

1. Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch

die Stundung nicht gefährdet ist.

2. Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 21

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten. Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.
2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden des ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldstellen von Gemeinden) oder bei Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde-/Stadtwerke) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten incl.

Verbrauchsdaten (Zählerdaten) dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum

Zweck der Abgabenerhebung und -einziehung weiter verwendet werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 oder § 9 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.01.2015 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 12. Dezember 2001 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 17.06.2011 bleiben beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachten Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 07. Dezember 2017

Zweckverband Ostholstein

gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin

Anlage 1

Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Schmutzwasser

Leistungen			
1	Beitragssatz Beitragssatz pro Quadratmeter beitragsfähiger Geschossfläche	€/m ²	15,10
2	Gebühren		
2.1	Gebühren leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühr für einen Wasserzähler		
	QN 2,5 bzw. Q3=4	€ psch./Jahr	96,00
	QN 6 bzw. Q3=10	€ psch./Jahr	230,40
	QN 10 bzw. Q3=16	€ psch./Jahr	384,00
	QN 15 bzw. Q3=25	€ psch./Jahr	576,00
	QN 40 bzw. Q3=63	€ psch./Jahr	1.536,00
	QN 60 bzw. Q3=100	€ psch./Jahr	2.304,00
	QN 150 bzw. Q3=250	€ psch./Jahr	5.760,00
	Die Leistungsgebühr beträgt je m ³	€/m ³	2,89
2.2	Gebühren Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen Grundgebühr Anlage	€ psch./Jahr	30,00
	Leistungsgebühr Entschlammung	€/m ³	37,50
	Zuschlag bei Leistungserbringung zwischen 18:30 und 6:30, außer an Feiertagen	€/Std	17,15
	Zuschlag bei Leistungserbringung an Feiertagen	€/Std	66,15
	<u>Zuschlag bei Leistungserbringung an Wochenenden</u>	<u>/Std</u>	
2.3	Gebühr Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben u.ä. Benutzungsgebühr	€/m ³	24,45
	Zuschlag bei Leistungserbringung zwischen 18:30 und 6:30, außer an Feiertagen	€/Std	17,15
	Zuschlag bei Leistungserbringung an Feiertagen	€/Std	66,15
	<u>Zuschlag bei Leistungserbringung an Wochenenden</u>	<u>/Std</u>	
3	Erstattungsanspruch oder Gebühr nach tatsächlichem eigenem Aufwand		
	Stundensätze		
	Ingenieur	€/Std	77,00
	Meister/Techniker	€/Std	59,00
	Facharbeiter	€/Std	49,00
	Helfer	€/Std	44,00
	Zuschläge auf Personalstunden		
	Für alle Stunden außerhalb Normalarbeitszeit 6:30 bis 18:30, außer an Feiertagen	%	35,00
	Für alle Stunden an Feiertagen	%	135,00
	Fahrzeuge und Geräte allgemein		
	PKW (Golf/Caddy)	€/km	0,30
	Transportfahrzeug/Bus	€/km	0,40
	Werkstattfahrzeug	€/km	0,80
	Allradkipper mit Ladekran	€/km	1,30

	Fahrzeuge und Geräte für Teichentschlammung ohne Transport, Einrichtung/Abbau, Bedienung Verfahrbarer Stromerzeuger bis 15 KVA €/Tag 75,00 Verfahrbarer Stromerzeuger bis 40 KVA €/Tag 107,00 Mobiles Schlammsaugegerät mit manueller Saugschlauchführung im Teich €/Std 52,00 Schwimmponton als Arbeitsfläche €/Std 15,00 Sondergeräte als schwimmfähige Arbeitsgeräte €/Std 200,00 Spezialfahrzeuge incl. Personal (Facharbeiter) Unimog/Bagger €/Std 89,00 Schlammsaugewagen €/Std 101,30 Kanaldruckspülwagen €/Std 162,80 Kamerafahrzeug €/Std 140,90 Zuschlag bei Leistungserbringung zwischen 18:30 und 6:30, außer an Feiertagen €/Std 17,15 Zuschlag bei Leistungserbringung an Feiertagen €/Std 66,15	
4	Erstattungsansprüche	
4.1	Erstattungsansprüche Anschlussleitung/Vakuumschacht Herstellung einer Anschlussleitung: für die ersten 7 Meter Rohrleitung pro laufendem Meter Rohrleitung 180,00 für jeden weiteren laufenden Meter Rohrleitung 85,00 (Volle ½ Meter (ab 0,50 m) Rohrleitung werden mit dem halben Meterpreis berücksichtigt. Angefangene ½ Meter (bis 0,49 m) Rohrleitung werden nicht berücksichtigt.) Eine Mischwasseranschlussleitung wird als Schmutzwasseranschlussleitung berechnet Lieferung und Einbau eines Vakuumschachtes € psch. 3.000,00	
4.2	Erstattungsanspruch Messung der Schlammspiegelhöhe außerhalb Wartung €/Messung 27,20	
4.3	Erstattungsanspruch des Aufwandes (Fremdleistung) Kosten der Fremdleistung (brutto) zzgl. Verwaltungskostenpauschale Verwaltungskostenpauschale auf Fremdleistung % 10,00	

Diese Anlage tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 12. Dezember 2014

Zweckverband Ostholstein
gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft
Die 2. Änderung tritt am 01.08.2016 in Kraft
Die 3. Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 14. Dezember 2016**

Zweckverband Ostholstein

gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin